

13. 8. 21

Abschrift.

Film-Ober-Prüfstelle

Berlin, den 13. August 1921.

B. 81. 21.

N i e d e r s c h r i f t,



betreffend den Bildstreifen:

" Die schwarze Schmach "

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die schwarze Schmach" waren erschienen:

- | | | |
|-------------------|----------|-----------------------|
| Oberregierungsrat | Bulcke | als Vorsitzender, |
| Direktor | B ö h m | (Filmindustrie) |
| Redakteur | E. s c h | (Kunst und Literatur) |
| Frl. Dr. | Kröhne | (Volkswohlfahrt) |
| Excellens | Leube | (Volkswohlfahrt) |
| | | als Beisitzer. |

Seitens des Preuss. Ministeriums des Innern war erschienen Regierungsrat S u r e n .

Als Vertreter des Auswärtigen Amtes waren geladen und erschienen Generalkonsul M o r a t h und Dr. Freudenthal.

Die herstellende Firma war vertreten durch den Leiter der Firma Fett und Wiesel in Berlin Seemann und Dr. jur. Friedmann, der eine Vollmacht überreichte.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Der Vorsitzende teilte folgendes mit; Da die herstellende Firma die Vorlegung einer Kopie des Bildstreifens abgelehnt habe, sei eine Besichtigung des Bildstreifens durch die Kammer am 10. August 1921, abends 7 Uhr in dem Lichtspieltheater Turmstr. 12 erfolgt.

Die Erschienenen äusserten sich zur Sache. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf den Antrag des Preuss. Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1921 wird die seitens der Prüfstelle München unter dem 14. März 1921 erfolgte Zulassung des Bildstreifens "Die schwarze Schmach" widerrufen. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reichs wird verboten.

Entscheidungsgründe.



Entscheidungsgründe.

Auf die in den Entscheidungsgründen der Prüfstelle München enthaltene zutreffende Inhaltsangabe wird Bezug genommen.

Der Bildstreifen "Die schwarze Schmach" ist ein Propagendefilm: Er beabsichtigt ebenso sehr im Inlande wie im Auslande, ganz besonders aber in Amerika darauf hinzuwirken, dass aus den von der Entente besetzten Gebieten die schwarzen Truppen zurückgezogen werden. Deutschland sei durch eine solche Besetzung mit schwarzen Truppen nicht nur in seinem Stolz gedemütigt, auch die Ehre Deutschlands sei durch diese Besetzung besudelt, da die schwarzen Truppen in zahllosen Fällen deutsche Frauen und deutsche Mädchen vergewaltigt hätten. Die Titel des Films versichern, dass die dargestellten Vorgänge der Wahrheit entsprechen: Die Schilderungen seien entnommen dem Werke eines englischen Politikers Morrell und den von den Rheinischen Frauenliga aktenmässig gesammelten Vorgängen.

Die Kammer bedurfte eines Gutachtens des Auswärtigen Amtes nicht, wonach die augenblicklich verzweifelte Lage Deutschlands aus politischen Gründen jeden Anstoß vermeiden muss, um die gestörten Beziehungen zu auswärtigen Staaten, insbesondere Frankreich, zu verschärfen. Wohl aber kam es darauf an, festzustellen, ob der französische Staat in der Vorführung dieses Bildstreifens eine Verschärfung dieser gestörten Beziehungen erblickt. Nach § 1 des Lichtspiel-Gesetzes ist die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Bildstreifen geeignet ist, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Der gleiche § schreibt ferner vor, dass die Zulassung nicht versagt werden darf, aus Gründen, die ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegen. Demnach hatte die Kammer zu prüfen, einmal, ob durch die Vorführung des Bildstreifens eine solche Gefährdung zu erwarten ist, andererseits ob diese Gefährdung in ursächlichem Zusammenhange mit dem Inhalt des Bildstreifens steht.

Das Auswärtige Amt hat der Kammer zwei Notizen des französischen Botschafters mitgeteilt, nach welchem (zuletzt am 6. August 1921) nachdrücklich darauf hingewiesen ist, dass der Bildstreifen "Die schwarze Schmach" infolge seines das französische Heer "verläumdenden,"



"verläumdenden" Inhalts geeignet sei, die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich zu gefährden und nach welchem um schleuniges Verbot dieses Bildstreifens ersucht wurde. Der Kommer ist bekannt, dass in Frankreich durch die Behörden unbeanstandet französische Filme, wie etwa "Der Blutsüßer von Verdun" vorgeführt werden, in welchem hetzerisch die Kriegspolitik Deutschlands verhöhnt wird. Die Kammer ist, wenn auch nicht ohne schwere Bedenken der Ansicht des Auswärtigen Amtes beigetreten, dass, wenn man in Deutschland der Beseitigung einer von Frankreich betriebenen verhetzenden Propaganda vorbeugen will, die Anregung zu einer versöhnlichen Beziehung von Deutschland gegeben werden muss. Da der Bildstreifen "Die schwarze Schmach" der Entrüstung des deutschen Volkes über die schwarze Besetzung im Rheinlande in einer Form Ausdruck gibt, die, so berechtigt sie als Gefühlsausdruck ist, ebenso zweifelsohne die militärischen Massnahmen Frankreichs auf der Schärfe tadelt und der Grausamkeit seiner Vergewaltigungen vor dem Inland und Ausland an den Fingern stellt, so war unter den obwaltenden Umständen und namentlich angesichts der Gefahr, dass die Zulassung des Bildstreifens die französische Regierung zu noch härteren Massnahmen zum Schaden Deutschlands veranlassen könnte, die Feststellung zu treffen, dass dieser Bildstreifen geeignet ist, die Beziehungen Deutschlands zu einem auswärtigen Staat, nämlich Frankreich zu gefährden.

Der Widerruf der Zulassung des Bildstreifens rechtfertigt sich aber auch aus einem weiteren Grunde. Ein Propagandafilm verfolgt andere Zwecke als der übliche Spiel- und Unterhaltungsfilm. Während es dem Spiel- und Unterhaltungsfilm im Zusammenhang mit allgemeinen Kunstregeln als Recht zugestanden werden muss, Vorgänge und Schilderungen, die sich etwa über ein Lebensalter oder über ein ganzes Land hinaus erstrecken, in zusammengedrängter Form darzustellen, muss es darüber Aufgabe eines Propagandafilms sein, die von ihm geplante Einwirkung auf das Inland und das Ausland so einzurichten, dass trotz aller Zusammengedrängtheit der Handlung die die geschilderten Vorgänge wirklichkeitsgetreu und erweislich wahr sind. Diesen Aufgaben ist der vorliegende Bildstreifen nicht gerecht geworden: Der Bildstreifen "Die schwarze Schmach" übertreibt, er gibt Falschmeldun-



gen, er enttelt die wirkliche Lage. Der unbefangene Zuschauer muss den Eindruck gewinnen, als ob das besetzte Gebiet mit schwarzen Truppen überfüllt sei. Ein Zwischentitel berichtet, dass 40 000 Mann Schwarzer, ohne Begleitung von schwarzen Truppen in das Rheinland geschafft seien, und ein anderer Titel belehrt: "4 neue Opfer der schwarzen Sonne! Tausende werden es schon". Diese Sachdarstellung ist unrichtig: Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes sind zur Zeit nur 200 Neger als Besatzungstruppen im Rheinland verwendet, und es ist die Zahl dieser Besatzung früher kaum höher gewesen. Die Besatzung des Rheinlandes besteht nach der gleichen Auskunft nicht aus schwarzen Truppen sondern aus farbigen Truppen, nämlich aus Araber und Madagaskar. Wie gross die Zahl der von farbigen Truppen an deutschen Frauen und Mädchen verübten Vergewaltigungen ist, hat bisher nicht festgestellt werden können. Unbedenklich ist es aber eine Übertreibung, dass 200 schwarze Truppen Tausende solcher Vergewaltigungen vorgenommen haben könnten. Der Hauptinhalt des Bildstreifens schildert die Verschleppung eines deutschen Mädchens in ein Bordell und die Erschiessung ihres Befreiers. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist ein Fall, wonach ein deutsches Mädchen wider ihren Willen in ein Bordell verschleppt worden ist, ebensowenig bekannt geworden wie die von dem Film behauptete Tatsache, dass jemand, der ein solches Mädchen aus dem Bordell hat befreien wollen, von französischen Truppen erschossen worden ist.

Eine solche unrichtige Darstellung muss die Absicht des Propagandamittels, für die deutsche Sache einzutreten, ganz besonders im Auslande unerwünscht in das Gegenteil verkehren. Das deutsche Ansehen wird gefährdet, wenn im Auslande durch einen deutschen Film propagandistische Zwecke verfolgt werden, deren Inhalt nicht erweislich wahr ist. Es kommt hinzu, dass auch die Form der gewählten Propaganda nicht ganz unbedenklich ist. Denn der Zuschauer, auch im Auslande, muss in den vielen Fällen, in denen der Bildstreifen Vergewaltigungen und Versuche von Überfällen schildern will, erkennen, dass es sich nur um die unzureichende Niedergabe solcher Vorfälle durch gestellte

gestellte Bilder handelt, und es liegt die Vermutung nahe, dass diese Erkenntnis den erhofften Eindruck auf den Zuschauer und die Wirkung der Propaganda überhaupt nicht nur schwer beeinträchtigt sondern möglicherweise in eine gegenteilige, dem Ansehen des Deutschen Reichs nicht entsprechende Wirkung verkehrt.

gez. B u l c k e.

